

Anlage 2:

Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis

Was ist ein "erweitertes Führungszeugnis"?

Ein **erweitertes Führungszeugnis** benötigen vor allem Personen, die im Kinder- oder Jugendbereich tätig werden wollen (z.B. an Schulen oder im Sportverein). Dieses enthält neben den Eintragungen über strafrechtliche rechtskräftige Verurteilungen auch Eintragungen, die in besonderer Weise für die Eignungsprüfung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind.

§ 30a Absatz 1 BZRG

Von einem regulären Führungszeugnis unterscheidet sich das "erweiterte Führungszeugnis" hinsichtlich seines Inhalts. Im Interesse der Resozialisierung des Verurteilten bestimmt § 32 Abs. 2 BZRG, dass in den dort aufgeführten Fällen im Register eingetragene Entscheidungen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden.

Ausgenommen von dieser Privilegierung sind generell Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat.

Verurteilungen wegen weiterer Sexualdelikte oder nach den für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbeständen sind bei Vorliegen einer der Ausnahmen des § 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 BZRG dagegen nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen, es sei denn, es wird ein "erweitertes Führungszeugnis" beantragt. In diesem Fall sind Verurteilungen wegen der genannten Straftatbestände ungeachtet der Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BZRG aufzuführen.

Wenn Sie das erweiterte Führungszeugnis bei der für Sie zuständigen Meldebehörde (hier: bei Wohnort Rotenburg ist es die Stadt Rotenburg) beantragen, benötigen Sie eine schriftliche Aufforderung, in der die Stelle (hier: der TuS Rotenburg), die das erweiterte Führungszeugnis von Ihnen verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen zu dessen Erteilung vorliegen.

Wie wird im TuS Rotenburg damit verfahren?

Solch ein Aufforderungsformular erhalten alle Übungsleitungen in der Geschäftsstelle des TuS Rotenburg oder über ihren eigenen Sportverband. Die Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses ist bei Vorliegen eines solchen Vereinsbedarfs für die Antragsteller kostenlos, die ansonsten zu erhebenden Gebühren entfallen damit für die Antragstellenden.

Das erweiterte Führungszeugnis ist in den ersten zwei Quartalen des Jahres 2025 erstmalig vorzulegen. Mindestens alle 4 Jahre wiederholt sich dieses Erfordernis. Das heißt, dass im ersten Quartal des Jahres 2029 wieder alle Übungsleitungen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Sollten kürzere Intervalle der Wiedervorlage in einzelnen Abteilungen gewünscht sein, so werden wir dieses unterstützen.

Sollten in diesem Zeitraum nach dem ersten Quartal 2025 und vor dem ersten Quartal 2029 neue Übungsleitungen im TuS Rotenburg eingesetzt werden, müssen diese ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor Trainingsaufnahme dem TuS Rotenburg vorweisen.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird von der Geschäftsstelle des TuS Rotenburg in einem Formblatt dokumentiert (ohne inhaltliche Aussage). Diese Formblätter werden in einem Ordner in der Geschäftsstelle verschlossen verwahrt.

Die Datenblätter werden wieder unverzüglich vernichtet, sobald diese zum Zwecke der Prävention nicht mehr erforderlich sind.

Das erweiterte Führungszeugnis selbst bleibt im Besitz des Übungsleitenden, der dieses nach eigener Entscheidung selbst aufbewahrt oder vernichtet.

Zu einem Ausschluss von Tätigkeiten als Übungsleitung im TuS Rotenburg führen Straftaten nach §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232, 235, 236 Strafgesetzbuch.

Übungsleiterentschädigungen werden ab 3. Quartal 2025 nur noch an Übungsleitende ausgezahlt, wenn diese ein erweitertes Führungszeugnis der Geschäftsstelle vorgelegt haben.